

VI.

Der Abschluß des Untersuchungsverfahrens

Die umfassende Aufklärung des vorliegenden Verbrechens und die allseitige Auswertung des Untersuchungsergebnisses ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluß des Untersuchungsverfahrens.

Dieser hat so zu erfolgen, daß außenstehende Organe keinen Einblick in Unterlagen erhalten, welche die Arbeitsweise des Ministeriums für Staatssicherheit dekonspirieren.

Ein besonderer Höhepunkt bildet die Anfertigung des Schlußberichtes, der die gesamte politisch-operative Tätigkeit des Mitarbeiters der Untersuchungsabteilung widerspiegelt.

1. Der Schlußbericht

Der Schlußbericht ist die zusammenfassende politische und strafrechtliche Darlegung des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens.

Der Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung hat den Schlußbericht so zu fertigen, daß er einen objektiven und detaillierten Aufschluß über das Ergebnis der geführten Untersuchung gibt und den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens und des Beschuldigten aufzeigt.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit ergibt sich aus der Art des angegriffenen Objektes, der Intensität des verbrecherischen Angriffes, aus der Gefährlichkeit der angewandten Mittel und Methoden, dem Ort und der Zeit sowie den Folgen der Tat und aus der Persönlichkeit des Täters und seiner Beweggründe.

Der Schlußbericht beginnt mit den Personalien des Beschuldigten. Bei Gruppenvorgängen sind die Personalien der Personen, dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und des Täters entsprechend aufzuführen.

In der weiteren Folge hat der Schlußbericht zu enthalten: